- 12. Ift ein an eigene Order gezogener Bechsel gültig in blanco indossiert, wenn der Aussteller auf die Rudseite des Bechsels feinen Namen, über den Namen aber das Bort "Angenommen" gesett hat?
- I. Civilsenat. Urt. v. 28. März 1900 i. S. v. T. (Kl.) w. die R.'sche Nachlasmasse (Bekl.). Rep. I. 23/00.
  - I. Landgericht Gnefen.
  - II. Oberlandesgericht Bofen.

Geklagt war aus einem vom Probst R. an eigene Orber auf W. P. in Wr. gezogenen und von letterem acceptierten, bemnächst aber mangels Zahlung protestierten Wechsel, bessen Rückseite ben über sich einen Raum freilassenden Vermerk trug:

"Angenommen.

A. R. . . . Brobst."

Vom Landgericht wurde die Klage abgewiesen, und vom Oberlandessgericht die Berufung zurückgewiesen, weil kein gültiges Blankvindossament vorliege. Auf die Revision wurde das Berufungsurteil aufgeshoben aus folgenden

## Gründen:

"Nach Art. 12 W.O. ist ein Indossament gültig, wenn der Inbossant auch nur seinen Namen auf die Rückseite des Wechsels
schreibt. Das bedeutet nicht, daß ein Blankoindossament nur dann
vorliegt, wenn der Indossant nichts weiter als seinen Namen auf die Rückseite des Wechsels schreibt; vielmehr liegt ein als Indossament
gültiges Blankoindossament schon dann vor, wenn der Indossant auch
nur seinen Namen auf die Rückseite des Wechsels schreibt. Weder der Begriff des Blankoindossamentes, noch dessen Gültigkeit als Indossamentes
wird dadurch schlechthin ausgeschlossen, daß der Indossant zur Zeichnung seines Namens und vor denselben noch andere Worte hinzugesetzt hat. Wie solcher Zusat die Gültigkeit eines ausgeschriebenen
Indossamentes nicht beeinträchtigt, so schließt er, der bloßen Namenszeichnung beigefügt, weder das Vorhandensein eines Blankoindossamentes aus, noch dessen Gültigkeit. Das ist die in der Praxis und
in der Litteratur des Wechselrechtes herrschende Ansicht.

Bgl. Urt. des Obertribunals Berlin bei Seuffert, Archiv Bb. 19 Nr. 56, des Oberappellationsgerichtes Dresden das. Bd. 12 Nr. 183, der Justigkanzlei Oldenburg bei Borchardt, Wechselordnung, Zusat 17° bei Art. 12, des Handelsappellationsgerichtes zu München in der Samml. von Entsch. in Handels- und Wechsels. für Bayern Bd. 3 S. 369; Wächter, Wechselrecht S. 324; Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 S. 99; Bernstein, Wechselordnung zu Art. 12 S. 94 und 95; Staub, Wechselordnung zu Art. 12 Nr. 2.

Hat der Remittent oder der Aussteller eines an eigene Order gezogenen Wechsels seinen Namen auf die Rückseite desselben geschrieben und den so ausgestatteten Wechsel begeben, so ist der Erwerber durch dieses Blankoindossament zu Erhebung der Wechselklage
wie der Wechselregreßtlage legitimiert. Diese Legitimation würde auch
nicht ausgeschlossen, wenn der Aussteller oder Remittent seiner Namenszeichnung das Wort "angenommen" zugesett hätte. Welchen Sinn man auch diesem Worte beilegen wollte: in unzweideutiger Weise ausgeschlossen würde dadurch der Begebungswille des Indossanten in keiner Weise. Hätte der nicht genannte Indossatar den Wechsel unmittelbar vom Indossanten erworden und demnächst von
der ihm durch Art. 13 W.D. beigelegten Besugnis Gebrauch gemacht,
also dasselbe ausgestüllt, so würde dasselbe etwa so lauten:

"Für mich an die Order des Herrn v. T. zu St. Angenommen. A. R. . . . , Probst."

Ein so lautendes Indossament ist aber vollkommen gültig. Das Wort "Angenommen" ist in diesem Indossament völlig überflüssig und hebt die vorhergehende Erklärung nicht auf. Nun hat freilich der Rläger zugegeben, daß er den Wechsel unmittelbar vom Aussteller nicht erworben habe. Nach dem Thatbestande des erstinstanzlichen Urteiles will er ihn von P. — das ist der Acceptant — entgeltlich erworben haben. Es ist auch nicht anderweit bewiesen, daß A. R. den Wechsel begeben und zu dem Behuf seinen Namen auf die Rücksseite des Wechsels geschrieben habe.

Allein das ist gerade die Bedeutung des Blankoindossamentes, daß dasselbe jeden redlichen Erwerder; auch den Dritten, welcher nicht unmittelbar vom Indossanten erwirdt, legitimiert. Der Wechsel kann so ohne weiteres Indossament von Hand zu Hand gehen. Nach Art. 10 W.D. kann der Wechsel auch an den Bezogenen und Acceptanten gültig indossiert und von demselden weiter indossiert werden. Der Umstand also allein, daß der Acceptant P. den Wechsel besaß, schließt weder die Annahme aus, daß die Niederschrift auf der Rückseite des Wechsels die Bedeutung eines Indossamentes hat, noch die weitere Annahme, daß der Kläger den so ausgestatteten Wechsel redlich von dem Acceptanten in dem Glauden erworden haben kann, daß der Wechsels von dem Acceptanten in dem Glauden erworden haben kann, daß der Wechsels von dem Acceptanten ausgehändigt sei, etwa damit dieser unter Benusung des Kredits des Probsses R. sich durch Weiterbegebung des Wechsels Geld mache.

Bu entscheiben bleibt allein die Frage, ob bei Erwerb des

Wechsels der redliche Glaube des Dritten, hier des Klägers, daß ein Blankoindossament vorliege, durch den auf der Rückseite ersichtlichen Zusat "Angenommen" ausgeschlossen wird, oder ob derselbe, auch wenn er weitere positive Gründe für die Annahme nicht hatte, daß der Probst R. den Wechsel begeben hatte und begeben wollte, glauben durfte, der Probst K. habe den Wechsel in blanco giriert, und ob der Kläger zur Begründung der Klage eines weiteren Beweises nicht bedarf, daß der Probst R. den Wechsel begeben habe.

In biefer Beziehung ift bavon auszugehen, bag bas Blantoinhossoment auf ber Rudfeite bes Wechsels eine gang allgemein bekannte Einrichtung ift. Jeber, welcher ben Wechsel von einem britten Inhaber erwirbt und an ber Echtheit ber auf ber Rudfeite befindlichen Blankoindossamente zu zweifeln keinen Unlag bat, braucht nicht erft bei ben Urhebern ber Namensunterschriften anzufragen, ob fie bamit, bag fie ihren Ramen auf die Rudfeite schreiben, auch ein Indoffament haben zeichnen wollen. Aus Urt. 12 D.D. ift nicht abzuleiten, es fei junachft festzustellen, bag ein Indolfament vorliege, und erft, wenn bies festgestellt sei, erhelle, bag basselbe aultia fei, wenn icon der Indoffant nur feinen Namen auf die Rudfeite bes Wechsels geschrieben habe. Bielmehr ift von vornherein anzunehmen, bag, wenn ber Remittent, ber Aussteller eines an eigene Orber gegogenen Wechsels, ber burch ein vorhergehenbes auf feinen Namen lautendes Indossament legitimierte Indossatar oder der durch ein vorbergehendes Blantoindossament legitimierte Inhaber feinen Namen auf die Rückleite des Wechsels sest, er damit den Wechsel in blanco giriert. Ber feinen Namen in biefer Weise Schreibt, muß vorsichtig sein. Thut er das aus anderem Anlag, so muß er einen Rusas mablen, welcher beutlich erkennen läßt, daß er nicht indoffieren will.

Es ist rechtsirrtümlich, wenn das Berusungsurteil ausspricht, daß hier ein Blankoindossament nicht vorliege, und es ist weiter rechtszirrtümlich, daß die Niederschrift nicht als gültiges Indossament in Betracht käme, weil in dem Vermerk ein Übertragungswille nicht erskennbar sei. Der Übertragungswille ist eben damit deutlich erklärt, daß der Aussteller des Wechsels an eigene Order auf die Rücksiete, auf welcher die dahin nichts stand, seinen Namen geschrieben hat. Wollte er dieser Namenszeichnung gegenüber dem dritten redlichen Erwerber die Bedeutung eines Indossamentes entziehen, so mußte

er sich beutlich ausdrücken. In dem Zusatz "angenommen" ist ein solcher deutlicher Ausdruck nicht zu finden.

Aus bemselben ergiebt sich zunächst nicht, daß sich die Unterschrift "A. R. . . . , Probst" nur auf das Wort "angenommen" beziehe, sodaß für die Unnahme eines Blankoindossementes kein Raum bliebe. Da Zusähe, wie zu einem ausgeschriebenen Indossament, ebenso zuslässig sind zu einem Blankoindossament, so hat der Indossant hier eben nicht kenntlich gemacht, daß er an der Stelle, an welcher die Indossamente zu stehen pslegen, seinen Namen nur für das Wort "angenommen" niedergeschrieben habe, und daß dies keinen Zusazu einem an die leergelassen Stelle einzuschreibenden Indossamente bedeute, sondern die Namensunterschrift konsumieren solle.

Auch seinem Sinne nach schließt das Wort "angenommen" nicht das Indossament deutlich aus. Wit diesem Wort pflegt der Bezogene auf der Borderseite die Haftung für den Wechsel zu übernehmen. Da der Probst R. nicht Bezogener, sondern Trassant war, so ist ausgesichlossen, daß er sich mit jenem Worte als Bezogener oder genau wie ein Bezogener habe verpslichten wollen. Das ist auch um deswillen ausgeschlossen, weil es dann an einer Person sehlen würde, welcher sich der Probst R. haftpflichtig gemacht hätte.

Dagegen handelte der Kläger nicht gegen Treue und Glauben, wenn er bei Erwerbung des Wechsels annahm, daß sich der Probst R. mit dem Worte "angenommen" überhaupt zahlungspsichtig machen wollte, wie sich ein Bezogener mit diesem Worte unter Beisehung seines Namens eben auch zahlungspslichtig macht. Hätte das der Probst R. beabsichtigt, so hätte er damit zugleich deutlich ausgebrückt, daß er ein Blankoindossament geben wollte. Seine Untersichtst deckte dann das Indossament, und damit die Person des Gläubigers und, wenn schon ganz überslüssigerweise, zugleich den-Ausdruck des Verpslichtungswillens, da letzterer mit dem Indossament gegeben ist, swenn der Indossamt seine Hatung nicht ausdrücklich ausschüllich ausschüflich

Jebenfalls ergiebt sich hieraus, daß der Aussteller mit seinem Bermerk auf der Rückseite nicht in deutlicher Weise zum Ausdruck gebracht hat, daß er nicht indossieren wolle, und deshalb muß der Beklagte den Bermerk als Indossanent gelten lassen, ohne daß der Kläger etwas Weiteres zu beweisen hat.

Weil das Berufungsurteil diese sich aus Art. 12 W.D. ergebenden Rechtssätz verletzt hat, ist dasselbe aufzuheben." . . .